

**Ergänzende Bedingungen der ENWG Energienetze
Weimar GmbH & Co. KG**
(im weiteren „Netzbetreiber“ genannt)

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ vom 01. November 2006 (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01.01.2011

1. Anschlusskostenbeitrag (vgl. §§ 9 und 11 NDAV)

Für die Berechnung des Anschlusskostenbeitrages gelten nach Bundesgesetzblatt I Teil Nr. 50 die §§ 9 und 11 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ vom 01. November 2006 (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) als Rechtsgrundlage.

Es gelten außerdem die „Technischen Regeln für Gas-Installation“ der DVGW-TRGI sowie die „Technischen Hinweise Gas“ (THW Gas) der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG.

Die ENWG hat das Gasnetz vom Eigentümer, der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH (im Weiteren SWW genannt) gepachtet. Die ENWG ist als Netzbetreiber für den Betrieb und die Erweiterung des Netzes verantwortlich, und nimmt diese Aufgaben gegenüber den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern wahr. Der Anschlusskostenbeitrag wird dem Kunden vom Eigentümer der Anlagen in Rechnung gestellt.

Beim Anschluss einer Kundenanlage an das Versorgungsnetz entstehen Kosten in Form eines Anschlusskostenbeitrages. Der Anschlusskostenbeitrag ist die Summe von

–	Netzanschlusskosten (NAKo) nach § 9 NDAV
–	Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 11 NDAV
–	Zuschüssen für die Zählleinrichtung nach § 22 NDAV
–	Kosten für die Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV
–	ggf. sonstige Kosten

Der Anschlusskostenbeitrag wird i. d. R. nach Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Gaslieferung in Rechnung gestellt. Das Setzen der Messeinrichtung und die Freigabe zur Inbetriebnahme erfolgen nach Abschluss eines Netzanschlussvertrages und Geldeingang.

Zu den im Preisblatt genannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

Die Berechnung des Anschlusskostenbeitrages erfolgt unabhängig von finanziellen Förderungen und Boni.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

(1) Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Gasleitungsnetzes und endet in der Regel mit der Hauptabsperrleinrichtung. Nach dem 01.10.1991 neu errichtete Netzanschlüsse

stehen unabhängig von der Zahlung der Netzanschlusskosten (im Weiteren NAKo) im Eigentum der SWW.

(2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach Aufwand.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach Aufwand.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

(7) Die ENWG behält sich in jedem Fall eine nachträgliche Korrektur des Kostenangebotes vor, sofern die Kosten der erbrachten Bauleistungen vom Angebot wesentlich (mehr als 10 %) abweichen. Kostensteigerungen aufgrund erhöhten Bauaufwandes, welche bei der Erstellung des Angebotes nicht erkennbar waren, werden rechtzeitig mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.

(8) Bei Koordinierungsmaßnahmen mit der Sparte Strom wird dem Anschlussnehmer für den Tiefbauanteil ein Koordinierungsabschlag erlassen, siehe Preisblatt.

(9) Um dem Anschlussnehmer alle vertretbaren Möglichkeiten der NAKo-Senkung einzuräumen, ist es ihm bzw. einer von ihm beauftragten Baufirma möglich, die Erdarbeiten auf seinem Grund vorzunehmen. Der Anschlussnehmer ist für alle Maßnahmen und Arbeiten entsprechend der Kundeninformation "Hinweise zur Selbstschachtung" verantwortlich.

(10) Rechtzeitig abgestimmte Tiefbau- Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Baudurchführung werden bei der Berechnung der NAKo angemessen beachtet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

(1) Der Baukostenzuschuss ist die Kostenbeteiligung der Anschlusskunden an den Aufwendungen für das vorgeordnete örtliche Netz. Das sind bei der Erdgasversorgung: die örtliche Gasreglerstation sowie die Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches.

(2) Wird vor dem 1. April 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum 30.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers, siehe Anlage 1. Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

(3) Wird nach dem 1. April 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, ist für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz

vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet, siehe Anlage 1.

(4) Kriterium ist die für den Kunden aus dem Versorgungsnetz gehaltene Leistung in kW. Diese wird i.d.R. nach der Nennleistung der angeschlossenen Geräte bestimmt, welche dem Kunden zugeordnet sind.

(5) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer (1) berechnet.

(6) Bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse ist nach Anschlüssen in neuen Versorgungsbereichen und nach Anschlüssen in bereits bestehenden Versorgungsbereichen zu unterscheiden. Neue Versorgungsbereiche sind Gebiete, die bisher gasseitig nicht erschlossen waren und für deren Erschließung die SWW/ ENWG das öffentliche Netz erweitern müssen.

(7) Die BKZ und NAKo betreffenden Bestimmungen gelten nicht für Versorgungsfälle, für die gem. § 17(2) Energiewirtschaftsgesetz energiewirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Hierzu gehören u. a. Wochenendgebiete sowie Einzelhöfe mit besonderen Anschlussverhältnissen. BKZ und NAKo werden in diesen Fällen unter Berücksichtigung eines Unwirtschaftlichkeitszuschlages oder nach Aufwand berechnet. Das gilt ebenso für Anschlüsse mit besonderen Eigentumsbegrenzen (Privatleitung).

(8) Für stillgelegte Objekte, bei denen im Vorfeld der Zeitrahmen zwischen Eigentümer und ENWG abgestimmt wurde, erfolgt grundsätzlich für 2 Jahre eine Leistungsvorhaltung, d. h. dass für Wiederinbetriebnahmen in diesem Zeitraum kein BKZ zu berechnen ist (z. B. Abriss/ Neubau, Modernisierung etc.). Bei unbefristeten Außerbetriebnahmen ist wie bei Neuanschlüssen zu verfahren.

(9) Bei der Zusammenlegung von Gasanlagen an einem gemeinsamen Hausanschluss werden die jeweiligen Einzelleistungen der Geräte summiert und bilden den Gesamtanschlusswert.

4. Messung-Einrichtungskosten

(1) Gaszähler bis zur Größe G6 werden ohne gesonderte Kostenberechnung beigelegt. Bei allen anderen durch Kunden verursachte Zählerarbeiten ist die Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung zu stellen, sofern die Pauschale nicht anwendbar ist, der Aufwand. Das trifft auch zu, wenn für den Einbau in eine Zähleranlage durch Veranlassung des Kunden mehrfache Anfahrt notwendig wird.

(2) Für Sondermessanlagen mit Leistungsmessung wird ein gesonderter Zuschuss nach Aufwand erhoben.

5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Bei Anschlusskostenbeiträgen größer 25 T€ sind, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, nach Bestätigung des Angebotes Abschlagszahlungen zu fordern.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt erst nach Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Beim Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz sind die Inbetriebsetzungskosten Bestandteil des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Anschlusskostenbeitrages.

(4) Ist eine beantragte Inbetriebnahme der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage oder wegen Abwesenheit des Anschlussnehmers bzw. dessen Bevollmächtigten trotz eines vorher abgestimmten und schriftlich bestätigten Termins nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungstermine die Kosten gemäß Preisblatt.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 (1) NDAV § 12 (3) NDAV, und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 22(2) NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Diese sind auf der Internetseite des Netzbetreibers einsehbar und werden auf Verlangen ausgehändigt.

9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ENWG Ener- gienetze Weimar GmbH & Co. KG zur Niederdruck- anschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.01.2014

Wird ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, ist für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NDAV)

Die Kosten werden nach dem gültigen Leistungsverzeichnis kalkuliert und der Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Bei Abweichungen mehr als 10 % der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten behält sich der Netzbetreiber eine Nachberechnung zugunsten des Netzanschlussnehmers bzw. des Netzbetreibers vor.

1.2 Baukostenzuschuss

Die Kosten bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Gasleitungsnetzes einschließlich Gasreglerstationen zur Übertragung von 1 kW Erdgas kostet

je kW Nennwärmeleistung 10,00 Euro/kW

mindestens jedoch 300,00 Euro.

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer

Der Leistungsbedarf wird durch die installierte Leistung aller Gasanlagen, welche über den Hausanschluss versorgt werden, bestimmt.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen) sowie weitere Kostenpauschalen

Inbetriebsetzungen, zzgl. Umsatzsteuer

Einbau oder Wechsel von Zählern, pauschal 1 Zähler je Anfahrt		
Betrag	51,00	Euro/St.

Einbau oder Wechsel jedes weiteren Zählers ohne zus. Anfahrt		
Betrag	12,00	Euro/St.

Inbetriebsetzung, Einbau oder Wechsel von Zählern ab G25 ohne Leistungsmessung		
--	--	--

Betrag	102,00	Euro/St.
--------	--------	----------

Inbetriebsetzung, Einbau oder Wechsel einer Leistungsmessung		
--	--	--

Betrag	204,00	Euro/St.
--------	--------	----------

Jede weitere zusätzliche Anfahrt		
----------------------------------	--	--

Betrag	51,00	Euro/St.
--------	-------	----------

Ablesungen, Kontrollen, zzgl. Umsatzsteuer

Zählerprüfung auf Kundenwunsch vor Ort für Messungen mit oder ohne Leistungsmessung und vergleichbare Arbeiten		
--	--	--

Betrag	51,00	Euro/St.
--------	-------	----------

Sonder- oder Kontrollablesung und vergleichbare Arbeiten		
--	--	--

Betrag	26,00	Euro/St.
--------	-------	----------

Pauschale für vergebliche Wege		
--------------------------------	--	--

Betrag	51,00	Euro/St.
--------	-------	----------

Pauschale für Wiederanbringung der Verplombung		
--	--	--

Betrag	0,00	Euro/St.
--------	------	----------

4. Netzanschlusskosten

Die Anschlusskosten für Hausanschlüsse werden nach der örtlichen Lage kalkuliert. Alle weiteren Netzanschlüsse, die nicht aufgeführt sind, bzw. die in Dimension oder Aufwand von hier genannten abweichen, sowie Veränderungen oder Umverlegungen von bestehenden Anschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Für Standardanschlüsse bis DN 25 werden folgende Preise berechnet:

Bezeichnung	Einheit	EP / Euro
Grundpreis	Stk.	1.385,00
Abschlag bei vorhandenen Durchbruch bzw. durch Kunden eingesetzte Mehrspartenhaufeinführung.	Stk.	- 67,00
Zuschlag für Wanddurchführung >50 cm/ je 10 cm	10 cm	8,50
Meterpreis	m	55,00
Abschlag bei Koord. mit Strom im gemeinsamen	m	- 8,00

Graben		
Abschlag Meterpreis bei Selbstschachtung in Verantwortung und Leistung des Kunden	m	- 25,00
Zuschlag Meterpreis bei schwierigen Bodenverhältnissen oder Straßenaufbruch	m	32,00

Abtrennung Gasanschluss		
Abschlag für Abtrennung Gas bei gleichzeitigem Neubau an gleicher Stelle	Stk.	- 460,00
	Stk.	1.055,00

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung und Aufhebung derselben nach §§ 23, 24 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck, vom 1. November 2006 (BGBl. 2006 Teil I Nr. 50, NAV)		
Nettobetrag (je begonnener Sperrprozess)	56,00	Euro

In dem Pauschalbetrag von 56,00 Euro ist ein steuerpflichtiger Teilbetrag von 23,80 Euro (incl. 19 % Umsatzsteuer) enthalten. Auf den Teilbetrag 32,30 Euro wird keine Umsatzsteuer erhoben.

6. Messung-Einrichtungskosten

Gaszähler bis zur Größe G6 werden im Zusammenhang mit Netzanschlüssen ohne gesonderte Kostenberechnung eingebaut. Für größere Messanlagen wird ein Zuschuss erhoben. Die tatsächlichen Kosten werden individuell kalkuliert.

7. Umsatzsteuer

Zu den im Preisblatt 1.-4. genannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.